

19.05.89

U - Fz - In - Wi

28 Seiten

**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasser-  
abgabengesetzes

**A. Zielsetzung**

Mit der Einbeziehung von Phosphor und Stickstoff in das Abwasserabgabengesetz soll insbesondere der Belastung der stehenden Gewässer und der Küstenmeere durch diese Nährstoffe Rechnung getragen werden. Die Einleiter sollen durch die Abgabe zu Investitionen für die Nährstoffeliminierung veranlaßt werden.

Ferner soll der Anreiz zur Beschleunigung der Umsetzung der in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Anforderungen durch eine Anhebung des Abgabesatzes verstärkt werden. Durch Vereinheitlichung von Regelungen kann auch der Verwaltungsaufwand bei der Abgabenerhebung gesenkt werden.

**B. Lösung**

Diesen Zielen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff werden in die Abgabebewertung einbezogen;

---

Fristablauf: 30.06.89

- 2 -

- der Abgabesatz wird in zwei Schritten auf 60 DM für jede Schadeinheit angehoben;
- bei Einhaltung der Mindestanforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG beträgt der Abgabesatz 25 v.H.;
- werden in diesen Verwaltungsvorschriften keine Anforderungen festgelegt, wird der Abgabesatz bei Einhaltung der festgelegten oder erklärten Werte ebenfalls auf 25 v.H. vermindert;
- Investitionen für Gewässerschutzmaßnahmen können mit der in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Abgabe verrechnet werden.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Verwaltungsaufwand, der bei den Ländern für die Überwachung der Bescheidwerte für die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff entsteht, gehört zu den im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs entstehenden Kosten. Durch die einheitliche Abgabensatzverminderung auf 25 v.H. bei Einhaltung der Mindestanforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG und durch die vereinfachte Verrechnungsmöglichkeit von Investitionen und Abgabe vermindert sich der Verwaltungsaufwand der Länder.

Die neu aufgenommenen Parameter Phosphor und Stickstoff sowie die Anhebung des Abgabesatzes werden bei Kommunen,

Gewerbe und Industrie zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen. Bei Einhaltung der in den Abwasserverwaltungsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen wird sich die Abgabe aber erheblich verringern.

Die Einführung der neuen Parameter und die Abgabesatzerhöhung werden im gewerblichen und industriellen Bereich zu erhöhten Abgaben führen. Preiserhöhungen in einzelnen Produktionsbereichen lassen sich nicht ausschließen.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanhebungen nicht zu erwarten sein.



**Entwurf  
eines Dritten Gesetzes zur Änderung  
des Abwasserabgabengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "oxidierbaren Stoffen" die Worte "des Phosphors, des Stickstoffs" eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer "3" durch die Ziffer "5" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Unter "ab 1. Januar 1986 40 DM" wird eingefügt:

|                    |        |
|--------------------|--------|
| "ab 1. Januar 1991 | 50 DM  |
| ab 1. Januar 1993  | 60 DM" |

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen

(§ 8) um 75 v.H. für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und
2. die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgelegten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden".

- c) Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 unter Ersetzung der Worte "der Absätze 5 oder 6" durch die Worte "des Absatzes 5".

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 10 v.H. erwarten läßt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung

geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 10 v.H. nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Abs. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

|              |                                                                          |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------|
| "2 Phosphor  | 3 Kilogramm 0,1 Milligramm je<br>Liter und 15 Kilo-<br>gramm Jahresmenge |
| 3 Stickstoff | 25 Kilogramm 5 Milligramm je Liter<br>und 125 Kilogramm<br>Jahresmenge;" |

die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

|                              |                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "1. Oxidierbare Stoffe (CSB) | Der chemische Sauerstoff-<br>bedarf wird nach dem<br>Dichromatverfahren unter<br>Anwendung von Silbersul-<br>fat als Katalysator be-<br>stimmt, im übrigen nach<br>Nr. 303 der Anlage zur<br>Rahmen-AbwasserVwV vom<br>(GMB1. S.        ).*) |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

\*) Die entsprechende

Abwasserverwaltungsvorschrift liegt

zur Zeit dem Bundesrat zur Zustimmung vor.

## 2. Stickstoff

Der Stickstoff wird als Summe der Einzelbestimmungen des Ammonium-

Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs bestimmt. Dabei wird nach Destillation der Ammonium-Stickstoff maßanalytisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 202

der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrat-Stickstoff wird ionenchromatographisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 106 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrit-Stickstoff wird durch Messungen der Extinktion bestimmt, im übrigen nach Nr. 107 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

## 3. Phosphor

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumperoxodisulfat wird der Gesamtphosphatgehalt, berechnet als Phosphor, photometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 108 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

4. Organische Halogen-  
verbindungen (AOX)

Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nr. 302 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

5. Quecksilber

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 215 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

6. Cadmium, Chrom, Nickel,  
Blei, Kupfer

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 207 (Cadmium), 209 (Chrom), 214 (Nickel), 206 (Blei) und 213 (Kupfer) der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

## **7. Fischgiftigkeit**

Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nr. 401 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV."

## **Artikel 2**

Soweit der Abgabeschuldner nach § 10 Abs. 4 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung Aufwendungen mit der Abgabe aufgerechnet hat, kann er nicht eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 geltend machen.

Für bereits teilweise in Anspruch genommene Minderungen der Abgabe nach § 10 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung gilt das bisherige Recht fort.

## **Artikel 3**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

## **Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## **Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Entwicklung ab Erlass des Gesetzes**

Das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) trat am 1. Januar 1978 in Kraft und wurde durch das zweite Änderungsgesetz vom 16. Dezember 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) in Teilen grundlegend geändert, um den Anreiz der Abwasserabgabe zur Durchsetzung des ordnungsrechtlichen Wasserrechts flankierend zu unterstützen und den Verwaltungsaufwand zu senken.

Hierzu dienten Regelungen wie

- die Änderung der Erhebungsgrundlagen durch Wegfall des abgaberechtlichen Regel-, Bezugs- und Höchstwertes und Anknüpfen an den ordnungsrechtlichen Überwachungswert nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes;
- die Verschärfung der Abgabenerhöhung bei Überschreiten der Überwachungswerte;
- die Aufnahme weiterer Schadparameter in das Abwasserabgabengesetz

- die weitere Absenkung des Abgabesatzes über die Halbierung hinaus bei Maßnahmen, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen oder den Stand der Technik erreichen;
- die Möglichkeit der Aufrechnung von Investitionen mit der Abgabe über einen bestimmten Zeitraum.

Im Rahmen der 2. Novelle zum AbwAG ist erörtert worden, ob auch die Schadstoffe Ammonium-Stickstoff und Phosphor in das Abwasserabgabengesetz aufgenommen werden sollten. Der Deutsche Bundestag sah damals ebenso wie der Bundesrat und die Bundesregierung insoweit eine abgaberechtliche Flankierung ordnungsrechtlicher Maßnahmen als verfrüht an, da noch keine ausreichenden Erfahrungen für eine bundesweite Einführung der Nährstoffelimination als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorlagen. Er hat stattdessen die Bundesregierung durch Beschluß vom 5. Dezember 1986 (Plenarprotokoll S. 19816) aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1988 über die weitere Entwicklung der Belastung der Gewässer durch Ammonium-Stickstoff und Phosphor zu berichten. Dieser Bericht soll hinreichende Grundlagen für eine Entscheidung über die Aufnahme dieser Parameter in das Abwasserabgabengesetz aufzeigen. Der Beschluß entspricht der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Dezember 1986 (BT-Drs. 10/6656).

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im März 1989 den erbetenen Bericht über die Belastung der Gewässer durch die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff vorgelegt (BT-Drs. 11/4213). Die Ergebnisse des Berichts bestätigen die Notwendigkeit der Aufnahme von Phosphor und Stickstoff in das Abwasserabgabengesetz.

Im Rahmen der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz vom 24. bis 25. November 1987, der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission vom 14. bis 17. Februar 1988 und des Aktions-Programms-Rhein vom 1. Oktober 1987 haben die jeweils beteiligten Regierungen u.a. vereinbart, bis 1995 die Nährstoffeinträge in die Gewässer um 50 % zu reduzieren.

Die in den letzten Jahren, besonders aber im Frühjahr 1988, zunehmenden Algenblüten in den Küstengewässern von Nord- und Ostsee haben deutlich auf eine zu hohe Nährstoffbelastung hingewiesen.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 22. Juni 1988 im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages einen 10-Punkte-Katalog zum Schutz von Nord- und Ostsee vorgelegt, der vor allem Maßnahmen zur raschen Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer vorsieht. Hierzu zählt auch eine Flankierung der ordnungsrechtlichen Maßnahmen durch eine Aufnahme von Phosphor und Stickstoff in das Abwasserabgabengesetz.

Der Deutsche Bundestag hat ferner in einem Entschließungsantrag vom 7. Dezember 1988 die Bundesregierung aufgefordert

- Phosphor und Stickstoff in die abgabepflichtigen Parameter ab 1. Januar 1990 einzubeziehen,
- die Verrechnung der Hälfte der Investitionskosten auch für die Phosphor- und Stickstoffeliminierung mit der Abwasserabgabe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu ermöglichen,
- den Abgabesatz mit dem Ziel der Erhöhung zu überprüfen.

## **II. Ziele des Änderungsgesetzes**

Mit diesem Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes soll die Anreizfunktion der Abwasserabgabe insbesondere für Gewässerschutzzinvestitionen zur Nährstoffelimination erhöht werden. Durch Vereinfachung der im Abwasserabgabengesetz bereits enthaltenen Vergünstigungen soll auch der Verwaltungsaufwand gesenkt werden.

1. Durch Phosphor und Stickstoff wird in langsam fließenden und stehenden Gewässern sowie in den küstennahen Bereichen der Meere Biomasse erzeugt, die insbesondere zu einer Sauerstoffzehrung beim Absterben der Organismen und durch deren Stoffwechselprodukte führt. Um die Belastung der Gewässer durch diese Stoffe nachhaltig zu verringern, ist die abgaberechtliche Erfassung von Phosphor und Stickstoff der Schwerpunkt der Novelle. Hierdurch wird die ordnungsrechtliche Begrenzung dieser Nährstoffe, wie sie in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgesehen ist, abgaberechtlich flankiert.
2. Ein zusätzlicher Anreiz zur Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen soll dadurch geschaffen werden, daß der Abgabesatz in zwei Schritten am 1.1.1991 und 1.1.1993 um jeweils 10 DM auf insgesamt 60 DM erhöht wird. Diese Erhöhung ist erforderlich, um die in der Zwischenzeit eingetretenen Kostensteigerungen bei den Umweltschutzzinvestitionen auszugleichen und für die Einleiter Investitionen in Gewässerschutzmaßnahmen durch die Möglichkeit der Vermeidung hoher Abgabenzahlungen wieder wirtschaftlich interessant zu machen.

3. Um den Anreiz zur Fortentwicklung des Standes der Technik zu erhöhen, wird der Abgabesatz von 20 auf 25 v.H. angehoben.

Die Anreizwirkung zum Einhalten der in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG festgelegten Mindestanforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird dadurch erhöht, daß der Abgabesatz von 50 v.H. auch hier auf 25 v.H. verringert wird.

Durch diese Absenkung wird den fortschrittlichen Verfahren bei der Abwasserbehandlung zur Verminderung von Phosphor und Stickstoff insbesondere im kommunalen Bereich Rechnung getragen. Die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik werden sich weiter annähern.

4. Soweit für die Abwasserbehandlungsanlagen keine Überwachungswerte in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG festgelegt werden, wird die Abwasserabgabe auf der Grundlage des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erhoben. Damit sollen auch die Betreiber kleinerer Abwasserbehandlungsanlagen veranlaßt werden, freiwillig Maßnahmen zur Nährstoffelimination durchzuführen. Hält der Einleiter die im Bescheid festgelegten oder erklärten Werte ein, so beträgt der Abgabesatz nur 25 v.H.. Hierdurch sollen alle Einleiter, die die ordnungsrechtlichen Anforderungen im Bescheid einhalten, gleichbehandelt werden. Sind Anforderungen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG nicht festgelegt, darf sich dies nicht zum Nachteil der Einleiter bei der Erhebung der Abwasserabgabe auswirken.

5. Um den Anreiz zur Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen für die vom Abwasserabgabengesetz erfaßten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu erhöhen, soll der Einleiter, der Maßnahmen zur Verringerung dieser Schadstoffe ergreift, die hierfür erforderlichen Aufwendungen mit der in den letzten drei Jahren vor der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage insgesamt für diese Einleitung anfallenden Abwasserabgabe verrechnen können. Durch diese Regelung werden die Vergünstigungen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 zusammengefaßt.
6. Der für die Einhaltung von Mindestanforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und für die gefährlichen Stoffe nach dem Stand der Technik einheitliche Abgabesatz von 25 v.H. dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Hierzu trägt ebenfalls die neue Aufrechnungsregelung von Investitionen in Abwasserbehandlungsmaßnahmen mit der Abwasserabgabe bei.

### III. Grundzüge des Entwurfs

1. Über die bestehenden Abgabeparameter hinaus werden Phosphor und Stickstoff abgabepflichtig. Im einzelnen werden Phosphat, Nitrit, Nitrat und Ammonium erfaßt (§ 3 Abs. 1 ).
2. Der Abgabesatz für eine Schadeinheit wird von 40 DM in zwei Schritten auf 60 DM erhöht, und zwar am 1.1.1991 und am 1.1.1993 um jeweils 10 DM (§ 9 Abs. 4).
3. Bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen für das Einleiten von Abwasser nach § 7 a Abs. 1 WHG hat der Einleiter nur 25 v.H. des Abgabesatzes zu zahlen. Hiermit wird einerseits berücksichtigt, daß mit den anerkannten Regeln der Technik bei der Phosphor- und Stickstoffeliminierung ein hohes technisches Niveau erreicht wird, das abgaberechtlich der Einhaltung des Standes der Technik gleichge-

stellt wird. Der Anreiz, möglichst schnell diesen hohen Stand zu erreichen, soll durch die Absenkung des Abgabesatzes über die bisherige Halbierung hinaus verstärkt werden.

Andererseits dient der Wegfall der bisher möglichen Abgabefreiheit dazu, auch die verbleibende Restschädlichkeit zu erfassen und die Fortentwicklung neuer technologischer Entwicklungen zu beschleunigen. Dieses zuletzt genannte Ziel soll bei den gefährlichen Stoffen, bei denen der Stand der Technik einzuhalten ist, durch die Anhebung von 20 auf 25 v.H. des Abgabesatzes verstärkt werden (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

4. Soweit Anforderungen an die Abwassereinleitung in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG nicht festgelegt worden sind, wird die Abwasserabgabe auf der Grundlage der von der Behörde nach § 4 Abs. 1 im Bescheid festgelegten oder vom Einleiter nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärte Werte erhoben. Der Abgabesatz wird aber auch in diesen Fällen auf 25 v.H. vermindert, um die Einleiter abgaberechtlich gleichzubehandeln (§ 9 Abs. 5 Satz 2).
5. Aufwendungen für Gewässerschutzmaßnahmen, die eine Verringerung der Fracht einer der im Abwasserabgabengesetz erfaßten Schadstoffe um mindestens 10 v.H. erwarten lassen, können mit der in den 3 Jahren vor der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage insgesamt anfallenden Abwasserabgabe verrechnet werden. Die Abwasserabgabe, die für Überschreitungen der Überwachungswerte geschuldet wird, bleibt hierbei ausgenommen (§ 10 Abs. 3).

#### **IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes**

Die Vorschriften der Novelle halten sich innerhalb der Rahmenkompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Nr. 4 GG.

#### **V. Kosten und Preiswirkungen**

Bund und Länder sind nur abgabepflichtig, soweit sie selbst Einleiter von Abwasser unmittelbar in ein Gewässer sind. Die durch die Änderungen des Gesetzes entstehenden Mehrkosten können jedoch in der Höhe vernachlässigt werden.

Sofern Bund und Länder Abwasser über eine kommunale Kläranlage einleiten, kann auf sie als Benutzer dieser Abwasseranlagen nur der ihrer Abwassereinleitung entsprechende Teil der Abwasserabgabe umgelegt werden. Auch die sich aus den Änderungen des Gesetzes ergebende Erhöhung der Umlage fällt finanziell nicht ins Gewicht. Diese Kosten insgesamt können beim Bund in den verfügbaren Plafonds aufgefangen werden. Den Ländern dürften bei der Abgabeerhebung ebenfalls kaum Mehrkosten entstehen, zumal die Grundlagen für die Berechnung der neu aufgenommenen Schadparameter ohnehin bereits durch die ordnungsrechtlich notwendige Überwachung geliefert werden.

Bei den Kommunen werden die zusätzlichen Schadparameter Phosphor und Stickstoff sowie die Anhebung des Abgabesatzes zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen, wenn sie nicht in die erforderlichen Abwasserbehandlungsmaßnahmen investieren und die in die Kanalisation einleitenden gewerblichen Betriebe eine erforderliche Vorbehandlung unterlassen. Die Kommunen können allerdings die Erhöhungen der Abwasserabgabe als Betriebskosten der Abwasseranlage auf deren Benutzer abwälzen.

Die Einführung der neuen Schadparameter und die Anhebung des Abgabesatzes werden im Industriebereich zu erhöhten Abgaben führen, die je nach der Industriebranche recht unterschiedlich ausfallen können. So werden Einleiter, deren Abwasser mit den neu bewerteten Schadstoffen belastet ist, eine deutliche Erhöhung der Abwasserabgabe zu erwarten haben. Diese Mehrbelastung wird jedoch dann gering ausfallen, wenn die Abwasserbehandlung der Nährstoffe den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 WHG entspricht. In diesem Fall beträgt der Abgabesatz nur noch 25 v.H.. Auch Unternehmen, die ihr Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach dem Stand der Technik reinigen müssen, werden durch die Anhebung des verminderten Abgabesatzes von 20 auf 25 v.H. für die verbleibende Schadstofffracht mit Mehrkosten zu rechnen haben.

Die Erhöhung der Abwasserabgabe kann sich preissteigernd auf die Produkte solcher Industriebranchen auswirken, die mit einer kräftigen Erhöhung der Abgabe rechnen müssen. Hierbei ist u.a. der Anteil der Abwasserabgabe am Produktpreis bzw. an den Produktkosten von Bedeutung. In welchem Verhältnis die Erhöhung der Abwasserabgabe zu den Kosten für weitere Gewässerschutzzinvestitionen mit der Folge niedrigerer Schadstoffemissionen und den vorgesehenen Vergünstigungen steht, ist eine Frage des Einzelfalls. Nähere Angaben über die Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind derzeit nicht möglich.

Eine Verteuerung von Produktionsverfahren, die bisher erheblich zur Gewässerbelastung beitragen, dürfte aber auch zu einem erhöhten Anreiz zur Anwendung umweltfreundlicher Verfahren und damit zu weiteren Produktionssteigerungen im Bereich der Umweltindustrie führen.

### **Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1)**

Phosphor- und Stickstoffverbindungen haben als Nährstoffe einen erheblichen Einfluß auf die Gewässerbeschaffenheit.

In den Fließgewässern wirken die Konzentrationen der Nährstoffe in ihren unterschiedlichen Bindungsformen auf die Wasserorganismen und die verschiedenen Nutzungsarten der Gewässer, z.B. für die Trinkwassergewinnung, ein. Bei den stehenden Gewässern und insbesondere den Meeren (Nord- und Ostsee) ist die eutrophierende Wirkung der Nährsalze Phosphor und Stickstoff als Gesamtfracht von Bedeutung.

Ein erhöhter Anteil der Nährstoffe in den Gewässern führt zu einem starken Anwachsen der Biomasse durch Überdüngung. Diese erhöhte Biomassenproduktion stellt zum einen eine unmittelbare Beeinträchtigung der Gewässerökologie in Form der Artendichte und Artenselektion dar, die z.B. zu toxisch wirkenden Stoffwechselvorgängen führt. Zum anderen wird durch das Absterben von übermäßig erzeugter Biomasse eine Sauerstoffzehrung verursacht.

Mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Abwassereinleitungen kann ein wesentlicher Beitrag zum Gewässerschutz geleistet werden. Die Nährstoffeinträge durch kommunale und industrielle Abwassereinleitungen betragen beim Stickstoff etwa 50 v.H. und beim Phosphor etwa 70 v.H. der Gesamteinträge. Durch die Aufnahme von Mindestanforderungen für die Nährstoffe in den Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG und der Umsetzung in wasserrechtliche Bescheide wird es zu einer erheblichen Reduzierung der derzeitigen Nährstoffeinträge in die Gewässer kommen.

Die Aufnahme der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff als abgabepflichtige Parameter in das Abwasserabgabengesetz flankiert die ordnungsrechtlichen Anforderungen und schafft den notwendigen Anreiz zu einer schnellen und wirkungsvollen Durchführung technischer Nährstoffreduzierungsmaßnahmen bei Abwassereinleitungen.

Phosphor liegt im Abwasser in der Regel in der leicht pflanzenverfügbaren Form der Phosphate vor und hat insbesondere in stehenden Gewässern stark düngende Wirkung. Im Gewässer zeigt sich diese eutrophierende Wirkung am deutlichsten durch die Massenentwicklung von Algen. Aufgrund dieser Massenentwicklung verschlechtern sich die Lebensbedingungen für höhere Wasserorganismen. Wenn die Algen absterben und sedimentieren, kann die Zufuhr dieser organischen Substanz am Gewässergrund zu anaeroben Zuständen im Gewässer führen. Diese wiederum beschleunigen die Freisetzung der im Sediment gebundenen Phosphate bzw. bereiten erhebliche Schwierigkeiten bei der Trinkwasseraufbereitung.

Auch Stickstoffverbindungen sind wegen ihrer Eigenschaft als Nährstoff für Wasserpflanzen und Algen von Bedeutung. Sie sind in dieser Hinsicht in den Binnengewässern im Vergleich zu den Phosphorverbindungen in der Regel aber bisher weniger relevant, da der Phosphor meist sog. Minimumfaktor ist. Ihre Wirkung auf die Küstengewässer ist allerdings zumindest gleichbedeutend wie die der Phosphorverbindungen.

Darüber hinaus hat Ammonium eine ökotoxikologische Wirkung, vor allem in Form des freien Ammoniaks, dessen Anteil bei höheren pH-Werten im Gewässer zunimmt. Bei der Oxidation des Ammoniums zu Nitrat wird Sauerstoff verbraucht. Bei der Trinkwasseraufbereitung können aus Ammonium geruchs- und geschmacksintensive Chloramine gebildet werden. Nitrit kann schon bei relativ geringen Konzentrationen für Fische toxisch wirken.

Nitrat ist vor allem für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung. Der Trinkwassergrenzwert von 50 mg/l  $\text{NO}_3$  sollte in den Gewässern, die der Trinkwasserversorgung dienen, möglichst deutlich unterschritten werden.

Im Rohabwasser kann organischer Stickstoff einen wesentlichen Anteil des Stickstoffs ausmachen (z.B. der Harnstoff). Nach biologischer Behandlung des Abwassers spielt der organische Anteil gegenüber dem anorganischen Stickstoff jedoch eine untergeordnete Rolle, da durch biologische Prozesse der organische Stickstoff weitgehend in anorganischen Stickstoff umgewandelt wird.

Daher sind die anorganischen Stickstoffverbindungen Nitrit und Nitrat, die für die Belastung der Gewässer von besonderer Bedeutung sind, abgaberechtlich zu bewerten.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)**

Die Änderung der Ziffer 3 in 5 berücksichtigt die Erweiterung der Parameter um Phosphor und Stickstoff in Teil A der Anlage zu § 3.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 4)**

Der derzeit geltende Abgabesatz von 40 DM je Schadeinheit hat wegen der seit 1981 eingetretenen Kostensteigerungen bei den Umweltschutzinvestitionen und der zahlreichen Abgabeermäßigungen und Verrechnungsmöglichkeiten nicht mehr die ursprünglich umfassende Anreizwirkung. Daher soll der Abgabesatz in zwei Schritten um je 10 DM auf 60 DM erhöht werden. Die vorgesehene zweimalige Erhöhung ist ausreichend kalkulierbar und hält den Verwaltungsaufwand in engen Grenzen.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b und c (§ 9 Abs. 5)**

§ 9 Abs. 5 und 6 sah in der Fassung der 2. Novelle zum AbwAG unterschiedliche Abgabesatzverminderungen bei Einhaltung von Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik vor.

Während bei Einhaltung der Mindestanforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik der Abgabesatz halbiert wurde und erst bei Unterschreitung dieser Mindestanforderungen eine zusätzliche Abgabesatzverminderung möglich war, wurde bei Einhaltung des Standes der Technik, der bei den gefährlichen Stoffen anzuwenden ist, der Abgabesatz um 80 v.H. reduziert.

Die nach § 9 Abs. 5 in der Fassung der 2. Novelle zum AbwAG bisher bestehende Möglichkeit, durch besondere Reinigungsleistungen bei nicht gefährlichen Stoffen den Abgabesatz über die Halbierung hinaus bis zur Abgabefreiheit abzusenken, ist durch die Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Abwasserreinigung und die entsprechende Fortschreibung der Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG in der Praxis stark eingeschränkt. Das Technologieniveau der allgemein anerkannten Regeln der Technik gleicht sich vor allem im kommunalen Bereich dem Stand der Technik immer weiter an. Die in den Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG festgelegten Mindestanforderungen an die Abwassereinleitung können in Zukunft nicht mehr so weit unterschritten werden, daß eine deutlich über die Halbierung hinausgehende Verminderung des Abgabesatzes erreicht werden kann. Diese Entwicklung würde aber gegenüber der beim Stand der Technik bisher bestehenden Abgabesatzverminderung von 80 v.H. zu einer abgaberechtlichen Benachteiligung führen.

Die vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 5 hebt die unterschiedliche Abgabesatzreduzierung zwischen der Einhaltung von Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und

dem Stand der Technik dadurch auf, daß bei Einhaltung der in den Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG festgelegten Anforderungen eine einheitliche Absenkung des Abgabesatzes um 75 v.H. eintritt. Durch die gleichzeitige Anhebung des verminderten Abgabesatzes bei Einhalten des Standes der Technik von 20 auf 25 v.H. wird im Bereich der gefährlichen Stoffe der Anreiz erhöht, den Stand der Technik für die gefährlichen Stoffe weiter zu entwickeln. Ziel der Gewässerschutzpolitik muß es sein, die gefährlichen Stoffe soweit wie möglich aus den Gewässern fernzuhalten.

Die besondere Regelung des § 9 Abs. 6 für Anforderungen nach dem Stand der Technik entfällt.

Ohne die in Satz 2 getroffene Regelung müßten Einleiter, für die keine Anforderungen in den Abwasserverwaltungsvorschriften festgelegt sind, die Abgabe nach dem vollen Abgabesatz zahlen, auch wenn sie die nach § 4 Abs. 1 im Bescheid festgelegten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Werte einhalten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Einleitern, bei denen die Bescheidwerte mindestens den Anforderungen in den Abwasserverwaltungsvorschriften entsprechen, wird auch für die vorgenannten Fälle die Abgabe nach dem auf 25 v.H. verminderten Abgabesatz erhoben.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a und b (§ 10 Abs. 3)**

Durch die neue Regelung werden die im Rahmen der Abgabenerhebung vorgesehenen Vergünstigungen des § 10 Abs. 3 und 4 beim Bau und der Inbetriebnahme neuer und verbesserter Abwasserbehandlungsanlagen zusammengefaßt und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.

Bisher bestanden unabhängig voneinander zwei Vergünstigungen: In den drei Jahren vor Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage wurde der Einleiter bei der Berechnung der Schad-

einheiten bereits abgaberechtlich so gestellt, als ob die Anlage bereits im Betrieb sei. Die Abgabe wurde also bereits im Vorgriff auf die Reinigungsleistung der neuen Anlage erhoben. Darüberhinaus konnte der Einleiter die Hälfte der Investitionen, die er für über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Abwasserbehandlungsmaßnahmen aufwendete, bis zu drei Jahren mit der Abgabe aufrechnen.

Die vorgesehene Änderung gibt dem Einleiter die Möglichkeit, alle Investitionen, die er für die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage mit dem Ziel der Verminderung eines der vom Abwasserabgabengesetz erfaßten Schadstoffe aufwendet, mit der Abwasserabgabe für diese Einleitungsstelle zu verrechnen. Dies gilt für die Abgabe, die insgesamt in den drei Jahren vor der Errichtung oder Erweiterung der Anlage geschuldet wird. Die vorgesehene Verminderung muß mindestens 10 v.H. für einen abgaberelevanten Parameter betragen. Auch die Abgabe, die bereits gezahlt ist, kann mit den Aufwendungen verrechnet werden. Ein Zinsanspruch für die zur Aufrechnung gestellte, aber bereits gezahlte Abgabe besteht nicht.

Überschreitet der Einleiter allerdings in den drei Jahren vor der Errichtung der neuen oder Erweiterung der alten Abwasserbehandlungsanlage die nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Überwachungswerte und wird dadurch die Abgabenschuld erhöht, so kann er den Teil der Abwasserabgabe, der sich aus der Überschreitung ergibt, nicht verrechnen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der Anreiz zur Einhaltung der Überwachungswerte nicht durch eine Verrechnungsmöglichkeit aufgehoben wird.

Wie bereits im bisher geltenden § 10 Abs. 3 vorgesehen, wird die Abgabe nacherhoben und verzinst, wenn die Abwasserbehandlungsanlage nicht in Betrieb genommen wird oder die erwartete Minderung des eingeleiteten Schadstoffs oder der eingeleiteten Schadstoffgruppe nicht wenigstens 10 v.H. erreicht.

Die Regelung des § 10 Abs. 4 entfällt folglich.

**Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b (Teil A der Anlage zu §3)**

Die Bewertung der Schädlichkeit der neu aufgenommenen Stoffgruppen Phosphor und Stickstoff beruht auf der Überproduktion von Biomasse im Gewässer. Diese Biomasse belastet die Gewässer mittelbar durch Sauerstoffzehrung beim Absterben der Organismen und unmittelbar durch Stoffwechselprodukte der Algen. Als wesentlich werden dabei Phosphat und die anorganischen Stickstoffverbindungen Ammonium, Nitrit und Nitrat angesehen und bewertet. Nicht bewertet werden die organischen Stickstoffverbindungen, die als Nährstoffkomponenten eine untergeordnete Bedeutung haben. Soweit sie als besonders gefährlich einzustufen sind, werden sie durch die Fischgiftigkeit erfaßt.

Da für die Primärproduktion von einem Kilogramm Biomasse als Nährstoffe ca. 10 g Phosphor (P) und ca. 70 g Stickstoff (N) benötigt werden, kann das relative Verhältnis der Düngewirkung und damit die Schädlichkeit von Phosphor zu Stickstoff mit dem Verhältnis von 1 : 7 bestimmt werden.

Die Schädlichkeit der Nährstoffe wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Bewertung für den CSB (1 Schadeinheit = 50 kg) so festgelegt, daß die Masse der Nährstoffe, die im Rohabwasser eines Einwohners innerhalb eines Jahres anfällt, mit einer halben Schadeinheit bewertet werden. Die Masse des CSB im Rohabwasser eines Einwohners pro Jahr wird auch weiterhin mit einer Schadeinheit angesetzt. Die Schadeinheiten betragen 50 kg CSB - wie bisher - und 3 kg P und 25 kg N.

Bei der Festlegung der Konzentrationsschwellenwerte war zu berücksichtigen, welche Ablaufkonzentrationen durch Verfahren der Nährstoffeliminierung erreicht werden können. Diese erreichbaren Konzentrationen betragen bei Phosphor 0,3 mg/l (z.B. bei Kläranlagen im Bodenseebereich) und bei Stickstoff (als Summe der anorganischen Verbindungen) 10 mg/l entsprechend einer Stickstoffeliminierung von ca. 70 %. Die festgelegten Schwel-

lenwerte für Phosphor von 0,1 mg/l und für anorganische Stickstoffverbindungen von 5 mg/l betragen somit etwa 50 % dieser erreichbaren Ablaufkonzentration.

Durch die Festlegung der Konzentrationsschwellen auf die vorgenannten Werte wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in weitergehende Maßnahmen der Nährstoffeliminierung zu investieren, damit Unterschreitung der Schwellenkonzentration eine Befreiung von der Abgabe für Nährstoffe eintritt.

Die jeweiligen Frachtschwellenwerte entsprechen den Festlegungen bei den im geltenden Abwasserabgabengesetz bereits enthaltenen Schadstoffparametern, d.h. 5 Schadeinheiten im Jahr.

**Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (Teil B der Anlage zu § 3),**

Die Neufassung des Teils B der Anlage 1 (zu § 3) berücksichtigt die zusätzliche Aufnahme der Nährstoffparameter Phosphor und Stickstoff und paßt bei den bestehenden Schadparametern die Bestimmungsverfahren den Fortschritten in der Analytik an. Der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 erübrigt sich daher.

Für die genannten Schadparameter liegen entsprechende DIN-Vorschriften vor. Durch die Verweisung auf die in der Anlage der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift vorgeschriebenen Analysenverfahren soll sichergestellt werden, daß die Verfahren zur Ermittlung der Meßwerte den dort zitierten bundeseinheitlich festgelegten DIN-Vorschriften entsprechen werden. Hierdurch werden Rechtsunsicherheiten und unterschiedliche Bewertungen der eingeleiteten Schadstoffe vermieden.

**Zu Artikel 2**

Durch diese Übergangsregelung wird sichergestellt, daß mit Inkrafttreten der Neufassung des § 10 Abs. 3, der die bisherigen Vergünstigungen bei der Abgabenerhebung nach § 10 Abs. 3 und 4 zusammenfaßt, keine Verdoppelung der Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 10 Abs. 4 in der bisherigen Fassung und § 10 Abs. 3 in der neuen Fassung möglich ist. Hat der Einleiter die Verrechnung der Hälfte der Investitionen mit der Abgabe nach § 10 Abs. 4 voll ausgeschöpft, kann er die neugefaßte Regelung des § 10 Abs. 3 nicht mehr geltend machen. Hat er teilweise von der Verrechnungsmöglichkeit des § 10 Abs. 4 Gebrauch gemacht, muß er sich die zur Aufrechnung gestellten Aufwendungen und Abgaben im Rahmen der Anwendung des § 10 Abs. 3 in der neuen Fassung anrechnen lassen.

Hat der Einleiter vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits von der Möglichkeit der Abgabenverminderung nach § 10 Abs. 3 in der bisherigen Fassung Gebrauch gemacht, kann er diese Vergünstigung auch nach Inkrafttreten der Neufassung des § 10 Abs. 3 in vollem Umfang ausschöpfen.

**Zu Artikel 3**

Um eine bessere Übersichtlichkeit der Zusammenhänge zwischen den bestehenden Regelungen und den vorgesehenen Änderungen des Abwasserabgabengesetzes herzustellen, ist eine Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Gesetzes zweckmäßig.

**Zu Artikel 4**

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 5**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sie berücksichtigt, daß die Änderungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums in Kraft treten.

**Stellungnahme**  
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasser-  
abgabengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989  
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen  
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.